

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung aus der öffentlichen Urkunde
in einem anderen **EU-Mitgliedstaat**?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung**?

Verfahren **ohne Exequatur**
Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008
EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)

**Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde
zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat
durchführen?**

Nein

Nach der Europäischen Unterhaltsverordnung bedarf die Gläubigerpartei zur
Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren deutschen öffentlichen
Urkunde lediglich der Erteilung eines Auszugs aus dem Schuldtitel.

Die Erteilung eines Auszugs (Formblatt III EuUnthVO) ist nicht zu verwechseln mit
der Vollstreckbarerklärung im Exequaturverfahren.

Diese sind für öffentliche Urkunden aus den EU-Mitgliedstaaten, die durch das
Haager Protokoll vom 23. 11. 2007 (Haager Protokoll von 2007) gebunden sind,
abgeschafft worden.

Mit

- der Abschaffung des Exequaturverfahrens,
- der Errichtung zentraler Behörden,
- der verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der zentralen
Behörden in der Europäischen Union,
- der Abschaffung finanzieller Hürden,
- dem erweiterten Auskunftsrecht der zentralen Behörden gegenüber Behörden
in den anderen EU-Mitgliedstaaten

soll die grenzüberschreitende Geltendmachung und Durchsetzung der
Unterhaltsansprüche erleichtert werden.

**Kann ich aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die
Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?**

Ja.

Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung aus einer deutschen öffentlichen Urkunde in einem anderen EU-Mitgliedstaat, da Deutschland an das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007 gebunden ist.

Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung schafft das Vollstreckbarerklärungsverfahren ab.

Damit entfällt das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang der Vollstreckung aus deutschen Schuldtiteln vorgeschaltet war.

Die Gläubigerpartei kann sich daher im Vollstreckungsmitgliedstaat direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einer deutschen öffentlichen Urkunde in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Eine deutsche öffentliche Urkunde ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale öffentliche Urkunde, Art. 17, 48 II EuUnthVO. Weder die öffentliche Urkunde noch der Auszug dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden, vergl. Art. 42, 48 II EuUnthVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung in den anderen EU-Mitgliedstaaten maßgebend?

Maßgebend sind folgende Rechtsvorschriften:

- Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009 (EuUnthVO)),
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 – 22) der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zu Deutschland? In welchen Fällen kann ein Auszug (Anhang III EuUnthVO) erteilt werden?

Am 18.06.011 sind in Unterhaltssachen

- die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001)
sowie
- die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004)

durch die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EU-Verordnung Nr. 4/2009) ersetzt worden, Erwägungsgrund 44, Art. 1 und 68 EuUnthVO.

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet Kapitel IV Abschnitt 1 der **EU-Verordnung Nr. 4/2009** Anwendung ab 18.06.2011, Art. 76 III EuUnthVO.

Soweit die öffentliche Urkunde nach dem 17.06.2011 errichtet worden ist, kann der Notar/die Behörde/das Gericht einen Auszug im Sinne der Art. 48, 20 (Anhang III) EuUnthVO aus der öffentlichen Urkunde erteilen.

Die Vorschriften der Art. 75 I, 76 EuUnthVO sind dahingehend auszulegen, dass aus der öffentlichen Urkunde nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel

- im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) zeitlich im Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 - 22) der Europäischen Unterhaltsverordnung und
- im Vollstreckungsmitgliedstaat zeitlich im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 4/2009

fällt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Vollstreckungsmitgliedstaat an das Haager Protokoll vom 23.11.2007 gebunden ist.

**Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?
Welcher Zeitpunkt ist hierbei maßgebend?**

In zeitlicher Hinsicht gilt die EU-Verordnung Nr. 4/2009 ab 01.03.2002 oder dem späteren EU-Beitritt, Art. 76 EuUnthVO.

Nach dem am 19. 10. 2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark findet die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008

im Verhältnis zu

- Dänemark

Anwendung ab 01. 07. 2007;

die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ist am 01. 07. 2007 in Dänemark in Kraft getreten, vergl. Art. 12 II des vorgenannten Abkommens und Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgenannten Abkommens im Amtsblatt der EU Nr. L 94/70 vom 04. 04. 2007.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet die Europäische Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung.

Obwohl

- Dänemark
sowie
- das Vereinigte Königreich

nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, kann aus dem Auszug (Formblatt III EuUnthVO) zu der deutschen öffentlichen Urkunde dort unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Im Verhältnis zu künftigen EU-Mitgliedstaaten, deren EU-Beitritt erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung erfolgt, gilt die EU-Verordnung Nr. 4/2009 im Regelfall erst mit dem Zeitpunkt des EU-Beitritts.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde, aus der mit dem Auszug (Formblatt III EuUnthVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 (Art. 17 - 22) der EU-Verordnung Nr. 4/2009 für die deutsche öffentliche Urkunde:
Belgien	ab 18. 06. 2011
Bulgarien	ab 18. 06. 2011
Dänemark	ab 18. 06. 2011
Estland	ab 18. 06. 2011
Finnland	ab 18. 06. 2011
Frankreich	ab 18. 06. 2011
Griechenland	ab 18. 06. 2011
Irland	ab 18. 06. 2011
Italien	ab 18. 06. 2011
Kroatien	ab 01. 07. 2013
Lettland	ab 18. 06. 2011
Litauen	ab 18. 06. 2011
Luxemburg	ab 18. 06. 2011
Malta	ab 18. 06. 2011
Niederlande	ab 18. 06. 2011
Österreich	ab 18. 06. 2011
Polen	ab 18. 06. 2011
Portugal	ab 18. 06. 2011
Rumänien	ab 18. 06. 2011
Schweden	ab 18. 06. 2011
Slowakei	ab 18. 06. 2011
Slowenien	ab 18. 06. 2011
Spanien	ab 18. 06. 2011
Tschechische Republik	ab 18. 06. 2011
Ungarn	ab 18. 06. 2011
Vereinigtes Königreich	ab 18. 06. 2011
Zypern	ab 18. 06. 2011

In welchen Fällen kann der Auszug (Formblatt III EuUnthVO) nicht erteilt werden?

Soweit die öffentliche Urkunde vor dem 18.06.2011 errichtet worden ist, kann der Notar/die Behörde/das Gericht einen Auszug (Formblatt III EuUnthVO) aus der öffentlichen Urkunde nicht erteilen.

Stattdessen ist in diesen Fällen auf Antrag der Gläubigerpartei ein Auszug (Formblatt IV EuUnthVO) zu erteilen bzw. ggfs. gem. Art. 25 I EuVTVO (EU-Verordnung Nr. 805/2004) die öffentliche Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu bestätigen, Art. 75 II EuUnthVO i. V. m. Art. 27 EuVTVO.

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20, 48 II EuUnthVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- Auszug aus der öffentlichen Urkunde (Formblatt III EuUnthVO),
- aktuelle Forderungsaufstellung,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der öffentlichen Urkunde nicht erforderlich, Art. 20 II, 48 II EuUnthVO.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen im Auszug nicht erforderlich, da es sich bei dem Auszug um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt.

Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 20 I, 48 II EuUnthVO.

Wie und von wem erhalte ich den Auszug (Formblatt III EuUnthVO)?

Die Erteilung eines Auszugs bedarf eines Antrags; der Antrag kann jederzeit an den Notar/die Behörde/das Amtsgericht gestellt werden.

Für die Erteilung des Auszugs (Formblatt III EuUnthVO) ist folgende Behörde/Person zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden:
der Notar gem. §§ 797 II S. 1 ZPO, 120 FamFG, 45 I BeurkG, 51 BnotO;
- hinsichtlich der gerichtlichen Urkunden und der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden:
der Rechtspfleger des Amtsgerichts gem. §§ 797 II S. 2 ZPO, 120 FamFG, 20 Zi. 10 RpflG;
- hinsichtlich der Unterhaltsvereinbarungen und –verpflichtungen:
die Verwaltungsbehörde (Stadtjugendamt bzw. Kreisjugendamt) gem. § 60 S. 3 Zi. 1 SGB VIII;
- hinsichtlich der konsularischen Urkunden:
der Rechtspfleger des Amtsgerichts Schöneberg gem. § 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG i. V. m. § 20 Zi. 11 RpflG.

Bitte wenden Sie sich insoweit an den Notar/die Behörde/das Amtsgericht.

Das Formblatt III EuUnthVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung. Für die Übersetzung des Auszugs in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt die Auswahl der Sprache durch das Dropdown-Listefeld.

Der Auszug wird mit dem Schuldtitel verbunden, § 30 II AUG.

Warum soll der Auszug (Formblatt III EuUnthVO) mit der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde verbunden werden?

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Unterhaltsforderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG.

Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung des Auszugs (Formblatt III EuUnthVO) erfüllt sein?

Für die Erteilung eines Auszugs müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Gebundenheit des Ursprungsmitgliedstaats (Deutschland) an das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007,
2. Schuldtitel muss auf der Grundlage des Hager Protokolls vom 23. 11. 2007 ergangen sein,

3. hinreichende Bestimmbarkeit des deutschen Unterhaltstitels (betragsmäßige Bezifferung des Unterhaltsanspruchs oder Bestimmbarkeit der Unterhaltsforderung aus dem Schudtitel),
4. Schudtitel muss in den Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung fallen,
5. vorläufige Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland (Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zum Schudtitel müssen vorliegen).

Ob bestimmte verfahrensrechtliche Mindestanforderungen eingehalten worden sind, ist für die Erteilung des Auszugs unerheblich.

Wann fällt der Schudtitel in den Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung?

Die öffentliche Urkunde fällt in den Anwendungsbereich des Kapitels IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung, falls

- es sich hierbei um einen Unterhaltstitel im Sinne des Art. 2 EuUnthVO handelt,
- in diesem Unterhaltsansprüche im Sinne des Art. 1 EuUnthVO tituliert worden sind
und
- die öffentliche Urkunde nach dem 17.06.2011 errichtet worden ist.

Benötige ich für den Auszug (Formblatt III EuUnthVO) einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. §§ 726 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?

Ja,
obwohl die EU-Verordnung Nr. 4/2009 insoweit keine Regelung enthält.

Da der Auszug die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge dem Notar/der Behörde/dem Gericht bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde nach §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit bereits im Klauselerteilungsverfahren von dem Notar/der Behörde/dem Amtsgericht zuvor geprüft worden ist.

Benötige ich für den Auszug (Formblatt III EuUnthVO) ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. §§ 726 II, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?

Ja,
obwohl die EU-Verordnung Nr. 4/2009 insoweit keine Regelung enthält.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann ein Auszug aus dem Schultitel nur dann erteilt werden, wenn die Gläubigerpartei dem Notar/der Behörde/dem Amtsgericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da der Auszug die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es daher aus den o. g. Gründen
- entgegen Art. 20 I, 48 EuUnthVO, §§ 726 II, 756, 765, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG -
der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung des Auszugs (Formblatt III EuUnthVO) angehört?

Nein
Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Wird der Auszug (Formblatt III EuUnthVO) der Schuldnerpartei zugestellt?

Nein.
Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung des Auszugs an die Schuldnerpartei vor.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung des Auszugs?

Für die Erteilung des Auszugs (Formblatt III EuUnthVO) wird vom Notar/der Behörde/dem Gericht gem. KV Nr. 23808 GNotKG bzw. KV Nr. 1711 FamGKG i. V. m. § 71 I AUG eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung der öffentlichen Urkunde für den bereits erteilten Auszug (Formblatt III EuUnthVO)?

Muss die Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung beantragen, wenn sie die öffentliche Urkunde angefochten hat?

Keine.

Die Europäische Unterhaltsverordnung sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt ist.

Die Schuldnerpartei hat jedoch die Möglichkeit, den deutschen Beschluss über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung der zuständigen Behörde/dem zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat vorzulegen.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung der Behörde/des Gerichts im Vollstreckungsmitgliedstaat bedeutsam sein; die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein.

Es bedarf grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schuldtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan, da die Vollstreckungsklausel insoweit durch den Auszug ersetzt wird.

Ob trotz der Vorlage des Auszugs im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG zu der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 41 I, 48 II EuUnthVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 30 I AUG?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Unterhaltsforderung dient.

Zahlungen und Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 41 I, 48 II EuUnthVO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der deutschen öffentlichen Urkunde. Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 41 I, 48 II EuUnthVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu §§ 750 ZPO, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung des Auszugs (Formblatt III EuUnthVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder die Europäische Unterhaltsverordnung noch das Auslandsunterhaltsgesetz sehen eine Zustellung vor.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland eine aktuelle Forderungsaufstellung?

Ja,
Art. 20 I c), 48 II EuUnthVO.

Benötige ich für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung aus einem dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB) im EU-Ausland die Bezifferung?

Ja.

Handelt es sich bei der deutschen öffentlichen Urkunde um einen dynamisierten Unterhaltstitel (§ 1612 a BGB), so bedarf dieser für die Zwangsvollstreckung im EU-Ausland zuvor der Bezifferung, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Da jedoch die erforderlichen Angaben bereits im Auszug enthalten sind, kann die Bezifferung im Einzelfall ggfs. entbehrlich sein.

Die Bezifferung des Unterhalts im dynamisierten Schuldtitel erfolgt auf Antrag durch die Person bzw. die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, §§ 245 FamFG, 72 AUG.

Sofern und soweit es sich bei dem Schuldtitel um eine gerichtliche Urkunde oder um eine in gerichtlicher Verwahrung befindliche notarielle Urkunde handelt, erfolgt die Bezifferung durch den Rechtspfleger, § 25 Zi. 2 a RpfliG.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfliG.

In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die Unterhaltsvollstreckung verweigern?

Gem. Art. 21, 48 II EuUnthVO kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Unterhaltsvollstreckung verweigert werden, falls:

- der **Unterhaltsanspruch** nach deutschem Recht oder nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats **verjährt** ist (**Vollstreckungsverjährung**); es gilt die **längere Verjährungsfrist**;
- bei Unvereinbarkeit mit einem anderen Schuldtitel (**Titelkollision**).

Im Falle der Titelkollision liegt es nunmehr im Ermessen der zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat, ob dem Antrag der Schuldnerpartei stattgegeben wird. Auf die zeitliche Priorität der widersprechenden Schuldtitel kommt es hierbei nicht an.

In welchen Fällen kann die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde beschließen?

Gem. Art. 21, 48 II EuUnthVO kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats auf Antrag der Schuldnerpartei die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beschließen, falls

- die Zwangsvollstreckung in Deutschland bereits einstweilen eingestellt ist.

Nach Art. 21 III S. 2, 48 II EuUnthVO ist die Vollstreckung auszusetzen, wenn die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde in Deutschland ausgesetzt ist. Damit ist gewährleistet, dass dem Schuldtitel im Vollstreckungsmitgliedstaat keine weitergehende Wirkung zukommt als im Ursprungsmitgliedstaat.

Mit der deutschen Entscheidung in der Hauptsache wird die gem. Art. 21, 48 II EuUnthVO zu erlassende Entscheidung der zuständigen Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat hinfällig.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 keine Anwendung findet?

Wurde die öffentliche Urkunde vor dem 18.06.2015 errichtet, findet dagegen Kapitel IV Abschnitt 2 der EU-Verordnung Nr. 4/2009 Anwendung. Es bedarf daher der Durchführung eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens nach der Europäischen Unterhaltsverordnung vom 18.12.2008 (EuUnthVO), sofern die

öffentliche Urkunde nicht zuvor als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt worden ist.

Erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?

In welchen Fällen ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen?

Ja.

Verfahrensbeteiligte erhalten ggfs. auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, Art. 44, 45 EuUnthVO.

Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten für die Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche ratenfreie Verfahrenskostenhilfe.

Dies gilt unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Gläubigerpartei, Art. 46 EuUnthVO.

Nur in Fällen der Mutwilligkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit ist die Verfahrenskostenhilfe ausgeschlossen, Art. 46 II EuUnthVO.

Befreit mich die Verfahrenskostenhilfe von der Zahlung der Übersetzungskosten?

Ja.

Die Verfahrenskostenhilfe beinhaltet auch die Befreiung von den Übersetzungskosten, Art. 45 EuUnthVO.

Wo erhalte ich kostenfreie Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhalten die Verfahrensbeteiligten von der zentralen Behörde.

Die Hilfe ist in der Regel kostenfrei, Art. 54 EuUnthVO.

Die Hilfe kann sowohl die Gläubigerpartei als auch die Schuldnerpartei in Anspruch nehmen.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Zu den Aufgaben der zentralen Behörde gehören u. a.:

- gütliche Einigungen mit der Schuldnerpartei (Mediation),
- Ermittlung der Anschrift der Schuldnerpartei im Ausland,
- Ermittlung des Einkommens der Schuldnerpartei,
- Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen.

Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 50, 51, 53 und 58 EuUnthVO i. V. m. § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird von den Jugendämtern unterstützt, z. B. bei der Berechnung der Unterhaltsrückstände - in Hinblick auf § 18 SGB VIII bzw. § 59 SGB VIII.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Die zuständige nationale zentrale Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat entnehmen Sie bitte dem Europäischen Justizportal.

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland in Kontakt treten?

Nein.

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Verfahrensbeteiligter die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch im Ausland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Es bleibt der Schuldnerpartei unbenommen, ggfs. die Anträge direkt beim zuständigen Gericht zu stellen.

Wie erfolgt die Kontaktaufnahme mit der zentralen Behörde?

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatts VI bzw. VII EuUnthVO.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Vollstreckung aus dem deutschen Schuldtitel in einem anderen EU-Mitgliedstaat

stellen.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Gläubigerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Gläubigerpartei kann mit diesem Formblatt folgende Anträge an die zentrale Behörde stellen:

- Antrag auf Herbeiführen einer vollstreckbaren Entscheidung einschl. Feststellung der Abstammung,
- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände.

Das Bundesamt für Justiz bzw. die deutsche Vorprüfungsstelle ist der Gläubigerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VI EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung, die die einstweilige Einstellung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung bewirkt, stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Welche Anträge kann die Schuldnerpartei mit dem Formblatt VII EuUnthVO stellen?

Die Schuldnerpartei kann mit diesem Formblatt einen

- Antrag auf Änderung einer unterhaltsrechtlichen Entscheidung aufgrund veränderter Umstände stellen.

Die nationale zentrale Behörde ist der Schuldnerpartei bei der Antragstellung behilflich.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>

- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- **Länderinformationen** des **Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.** in Heidelberg (DIJuF):
<https://www.dijuf.de/informationen-zu-einzelnen-laendern.html>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten (Klick auf „Formulare - Unterhaltspflichten“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung; europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich bei der Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zur Unterhaltsvollstreckung in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.wien.diplo.de/contentblob/3618992/Daten/4499745/DownloadDatei_Merkblatt_Unterhalt.pdf

und der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

http://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Laenderinformation-Oesterreich.pdf

Einzelheiten zum Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den Informationen aus dem österreichischen Justizportal;

elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/exekution.html>

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich beachten?

Einzelheiten zur Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

http://www.london.diplo.de/contentblob/2344288/Daten/95919/Unterhalt_Merkblatt_Download.pdf

und

der Länderinformation des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. in Heidelberg (DIJuF):

https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2014/Laenderinformation-England_&_Wales.pdf